

Gutachterliche Stellungnahme

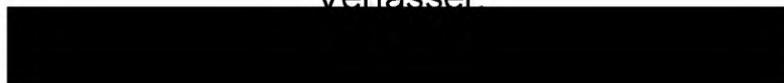
Repowering Windpark Ormont

Vor-Ort Überprüfung auf Vorkommen der Arten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG und daraus resultierende artenschutzfachliche Ersteinschätzung, sowie Ersteinschätzung zur Relevanz von Fledermausvorkommen am geplanten WEA-Standort

i.A. Windkraft Gebrüder Johanns
GmbH & Co KG.

19.02.2024

Verfasser:



Auf der Redoute 12
54296 Trier
Tel.: +49 (0) 651 / 91048-0
info@foea.de
www.foea.de

Repowering Windpark Ormont – „Goldberg“

SN zu einer artenschutzfachlichen Ersteinschätzung

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Verwendete Unterlagen, Bearbeitungsgrundlagen	2
3	Ergebnis	3
3.1	Brutvögel (kollisionsgefährdete und besonders störungssensible Arten)	3
3.2	Fledermäuse	8

1 Veranlassung

Gefragt ist die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Vorbescheid) für ein geplantes Repowering im Windpark Ormont „Goldberg“. Vier Altanlagen sollen durch eine neue WEA jüngerer Typs ersetzt werden. Bei den vier Altanlagen handelt es sich um WEA des Typs E33 mit einem Rotordurchmesser von 33 m. Die Nabenhöhe der Altanlagen beträgt dreimal 34 m und einmal 44 m. Die Drehzahl beträgt bei Volllast für alle vier Altanlagen 38 Umdrehungen / Minute. Die neu geplante Repowering-WEA (E-138 EP3) weist bei einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m unter Volllast eine Drehzahl von ca. 11 Umdrehungen / Minute auf. Die Fläche mit den Standorten der vier Altanlagen und der Standort der geplanten Anlage sind in Abbildung 1 dargestellt.

Das zentrale Ziel der Stellungnahme ist die Überprüfung und Bewertung des Nahbereichs der geplanten WEA (bis 500 m Distanz) auf die Möglichkeit von Artvorkommen der nach §45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, insb. Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Ergänzt wird die Stellungnahme durch eine artenschutzfachliche Ersteinschätzung zu potenziellen und, oder nachgewiesenen Vorkommen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und von Fledermausarten hinsichtlich potenzieller Betroffenheiten und vermeidenden / mindernden Maßnahmen. Die Erarbeitung eines vollständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Die zu beantwortenden sektoralen Fragestellungen sind nachfolgend aufgelistet. Fokussiert wird nachfolgend auf die nach gutachterlicher Ersteinschätzung potenziell verfahrenskritischen artenschutzfachlichen Sachverhalte.

Brutvögel (kollisionsgefährdete und besonders störungssensible Arten):

1. Welche nach Richarz et al. (2012: 65)¹ besonders störungssensiblen Brutvogelarten oder kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG können auf naturräumlicher Betrachtungsebene zumindest jährlich nicht sicher ausgeschlossen werden?
2. Sind Brutvorkommen der unter Punkt 1 vorgenannten Arten im Nahbereich der geplanten WEA zum Untersuchungszeitpunkt 2023 anzunehmen oder gar zwingend auszuschließen?
3. Liegen für den Nahbereich und, oder den zentralen Prüfbereich bis max. 1.200 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt weitere Hinweise zu Brutvorkommen dieser Vogelarten vor?

1

https://ifu.rlp.de/fileadmin/ifu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/Naturschutzfachlicher-Rahmen-zum-Ausbau-der-Windenergienutzung-RLP_VSW-LUWG_2012.pdf.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2024)

4. Können gemäß gutachterlicher Ersteinschätzung potenziell relevante artenschutzrechtliche Konflikte mit den vorgenannten Arten auftreten und können diese Konflikte am WEA-Standort „Goldberg“ potenziell vermieden werden?

Fledermausarten

5. Für welche Fledermausarten sind (ermittelt anhand einer Habitatschätzung) Vorkommen anzunehmen und sind im Sinne des Artenschutzrechtes bedeutsame Habitatnutzungen am WEA-Standort anzunehmen?
6. Treten am WEA Standort potenziell artenschutzrechtlich relevante Konflikte für Fledermausarten auf?
7. Können potenziell relevante Kollisionsrisiken und anderweitige Konflikte für Fledermausarten am WEA-Standort vermieden und, oder ausgeglichen werden?

2 Verwendete Unterlagen, Bearbeitungsgrundlagen

Die Stellungnahme wird insbesondere auf Basis einer Auswertung aktueller Luftbilder, sowie auf der nachfolgend skizzierten Basis von 3 Begehungen (Revierkartierung, Horstkartierung) erarbeitet. Ergänzend herangezogen werden hinsichtlich der Potenzialeinschätzung von Artvorkommen die eigene gutachterliche Raumkenntnis, sowie Angaben des Vorhabensträgers hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse von Flächen und bekannten Artvorkommen (Altdaten aus Vorjahren). Durchgeführt wurden:

- Einmalige Übersichtsbegehung der Habitats bis 500 m und Horstkartierung (18./19.11.2023) in für die Horstanlage und gleichermaßen für die Suche bestmöglich geeigneten Waldbereichen nach Laubabwurf. D.h. in dichtwüchsigen (weil jungen) und immergrünen Fichtenwaldbeständen ist die Suche nicht flächendeckend erfolgt. In den wenigen für die Suche ungeeigneten Beständen wurden die ersten äußeren Reihen der nicht / schwer einsehbaren Bestände mit dem Fernglas abgesucht. Ein Großteil auch der Nadelwaldbestände (insb. Douglasien konnte aufgrund des hohen Bestandsalters jedoch hinreichend gut eingesehen und abgesucht werden. Die Begehung zielte insbesondere auf die Kontrolle hinsichtlich der arttypisch erbauten Horste von Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch da diese aufgrund des jahreszeitlich weit fortgeschrittenen Zeitpunkts nicht mehr mittels einer Revierkartierung im Bereich bis 500 m (Nahbereich) erfasst werden konnten.
- Zweimalige Begehung zur Revierkartierung 17.07.2023 und 05.08.2023 (1 Beobachter à 2h je Begehung) im Nahbereich bis 500 m mit Fokus auf Vorkommenshinweise von Baumfalke und Wespenbussard, wobei für den Wespenbussard aufgrund der Wertungszeiträume

von MULNV NRW (2021)² zwei artspezifische Wertungszeiträume abgedeckt werden konnten und für den Baumfalken nur ein Wertungszeitraum. Nach Südbeck et al. (2005: 116)³ sind regelhaft mindestens zwei Begehungen in artspezifischen Wertungszeiträumen vorzusehen. Die Revierkartierung kann hinsichtlich des Baumfalken demnach nicht als vollständig gelten, bietet nach gutachterlicher Einschätzung dennoch ein Maß, dass in Kombination mit der Horstverteilung und der vor Ort vorgefundenen Habitate eine Voreinschätzung / Potenzialabschätzung als Bruthabitat ermöglicht.

3 Ergebnis

3.1 Brutvögel (kollisionsgefährdete und besonders störungssensible Arten)

1. Welche nach Richarz et al. (2012) besonders störungssensiblen⁴ Brutvogelarten oder kollisionsgefährdeten Vogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG können auf naturräumlicher Betrachtungsebene zumindest jahrweise nicht sicher ausgeschlossen werden?

Innerhalb des das Vorhaben einschließenden weiteren Naturraums Schneifel können unabhängig von den engeren Prüfbereichen Brutvorkommen der Arten **Baumfalke**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Wespenbussard**, **Uhu**, **Wanderfalke** und **Schwarzstorch** nicht sicher ausgeschlossen werden. Die weiteren in § 45b Anlage 1 BNatSchG gelisteten Brutvogelarten sind im Naturraum und den Habitaten innerhalb der relevanten Prüfbereiche mit Brutvorkommen a priori anhand ihrer rezenten und überregionalen Artverbreitungsgrenzen auszuschließen (vgl. z.B. Avifauna RLP⁵⁶, Artenanalyse RLP⁷).

2. Sind Brutvorkommen der unter Punkt 1 vorgenannten Arten im Nahbereich der geplanten WEA zum Untersuchungszeitpunkt 2023 anzunehmen oder gar zwingend auszuschließen?

² Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung, Anhang 4 artspezifische Erfassungszeiträume https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_4.xlsx (zuletzt aufgerufen am 22.01.2024)

³Südbeck, Peter & Andretzke, Hartmut & Fischer, Stefan & Gedeon, Kai & Schikore, Tasso & Schröder, Karsten & Sudfeldt, Christoph. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

⁴ Vgl. Richarz et al. (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP

⁵ Dietzen et al. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes - Ciconiiformes)

⁶ Dietzen et al. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes),

⁷ <https://artenanalyse.net/artenanalyse/> (zuletzt aufgerufen am 23.01.2024)

Im Nahbereich des Vorhabens bis max. 500 m Entfernung sind zum Untersuchungszeitpunkt / im Jahr 2023 Brutvorkommen / Nester von **Baumfalke**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Schwarzstorch**, **Wanderfalke** und **Wespenbussard** sicher auszuschließen. Sowohl die Horstkartierung, als auch die zweimalige Begehung zur Revierkartierung, als auch Begehungen zu anderen Projekten in der weiteren Umgebung des Vorhabens haben keine Hinweise auf Vorkommen der vorgenannten Arten geliefert. Artspezifisch erbaute Horste liegen im Nahbereich nicht vor (Abbildung 1).

Für den **Baumfalken** besteht innerhalb des artspezifischen Nahbereichs bis 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt kein besonderes Habitatpotenzial. Gut anfliegbare, nutzbare Nester liegen nicht vor. Die Wegeführung, die Nähe zum Steinbruch und auch die Nähe zum räumlich anschließenden Bestandwindpark begründet plausibel den Ausschluss des Baumfalken als Brutvogel innerhalb des potenziell verfahrenskritischen Nahbereichs.

3. Liegen für den Nahbereich und, oder den zentralen Prüfbereich bis max. 1.200 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt plausible Altdaten zu Brutvorkommen dieser Vogelarten vor?

Vom **Rotmilan** ist dem Vorhabensträger ein Vorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereichs geläufig, wenngleich die aktuelle Überprüfung dieses aus Vorjahren bekannten Niststandorts keinen Nachweis der Art an dieser Stelle erbringen konnte. Das entsprechende Revierzentrum des Rotmilan ist in Abbildung 1 dargestellt. Da auch im Jahr 2023 zu den spätsommerlichen Begehungen des Gutachters einige Flugbewegungen des Rotmilans in der Umgebung des Revierzentrums registriert wurden, wird bis auf Weiteres davon ausgegangen, dass dieses Vorkommen auch im Jahr 2023 besetzt gewesen ist.

Der **Uhu** (jährliches Monitoring durch Mitarbeitende der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen) wurde entgegen der Vorjahre im Untersuchungsjahr 2023 nicht mit einer Brut im angrenzenden Steinbruch des Vorhabensträgers nachgewiesen. Für den Steinbruch wird aufgrund der hochgeeigneten Habitate und ohne vollumfängliche Kartierung ein Brutvorkommen des Uhus im potenziellen Nahbereich des Vorhabens angenommen.

4. Können gemäß gutachterlicher Ersteinschätzung potenziell relevante artenschutzrechtliche Konflikte mit den vorgenannten Arten auftreten und können diese Konflikte am WEA-Standort „Goldberg“ potenziell vermieden werden?

Für die Arten **Baumfalke**, **Schwarzmilan**, **Schwarzstorch**, **Wanderfalke** und **Wespenbussard** sind nach aktuellem Stand am Standort Goldberg Brutvorkommen im potenziell verfahrenskritischen Nahbereich, sowie innerhalb des zentralen Prüfbereichs auszuschließen. Sofern für diese Arten in der für 2024 vorgesehenen vollumfänglicher Kartierung dennoch zumindest jährweise Vorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nachgewiesen werden sollten, dann stünden gemäß §45b Anlage 1 BNatSchG wirksame und fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung um das dann ggf. signifikant erhöhte Tötungsrisiko unter das erforderliche Niveau (Deltaprüfung Bestand ggü. Neuanlage) abzusenken.

Für den **Uhu** sind artenschutzrechtlich relevante Konstellationen hinsichtlich des nach §45b BNatSchG zu berücksichtigenden Tötungsrisikos mit Sicherheit auszuschließen, da die Rotorunterkante der geplanten Anlage deutlich oberhalb des art- und Landschaftsraum spezifischen Grenzwerts liegt⁸. Die Planung der neuen Anlage verbessert vielmehr aufgrund der wesentlich angehobenen Rotorunterkante die Allgemeinsituation für das lokale Uhu-vorkommen mit jahresweise wechselnden Brutstandorten innerhalb des Steinbruchs. Die konfliktfreie Zugänglichkeit zu Nahrungshabitaten wird gegenüber der Bestandssituation signifikant verbessert.

Gemäß gutachterlicher Ersteinschätzung treten für den **Rotmilan** mit einem Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos auf (vgl. §45b BNatSchG). Die Regelfallannahme kann nach aktuellem Stand des Fachkonzepts der Habitatpotenzialanalyse (ARSU 2023⁹) aufgrund der Lage des WEA-Standorts auf einem auf / angrenzend zu einem attraktiven Habitat auch nicht mittels der gemäß § 45b BNatSchG geforderten Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden. Im Rahmen des Repowering kommt es artenschutzrechtlich jedoch nur zum Eintreten des Verbotstatbestandes, sofern ein relevantes Delta zwischen der Bestandssituation und der etwaig konfliktären Planung besteht¹⁰. Den Ausgangspunkt der Signifikanzprüfung stellt die Ist-Situation dar (ebd. S. 2). Dies betrifft insbesondere z.B. mögliche Unterschiede in Anlagenhöhe, Abstand zwischen Flügelspitze im Tiefstand und Bodenoberfläche, Rotordurchmesser, Standortverlagerung, Anzahl der Anlagen, Abstand, Anzahl zwischen Altanlagen und Repoweringanlagen, wegen derer sich die Risikopotentiale unterscheiden können. Innerhalb der Deltaprüfung wird im vorliegenden Fall

- die Anzahl der wegfallenden Anlagen: summarische Reduktion um drei Standorte,
- die vom Rotor überstrichene Fläche: wird insgesamt deutlich größer, jedoch in den besonders relevanten niedrigen Flughöhen stark verringert,
- die Drehzahl: wird geringer,
- sowie die Nabenhöhe: wird deutlich höher
- und die Standortverlagerung: Verlagerung in Richtung des Revierzentrums (alt: 850 m bis 1055 m Distanz, neu 662 m; da die Lage auch künftig innerhalb des zentralen Prüfbereichs Bestand hat bewirkt die Verlagerung zunächst keine relevante Veränderung)

berücksichtigt. Die geplante Anlage weist zwar einen deutlich größeren vom Rotor überstrichenen Raum auf, dreht sich jedoch in relevantem Ausmaß langsamer und weist eine bedeutend

⁸ Die vorgesehene Rotorunterkante des WEA-Typs beträgt 91 m. Der Kollisionsgefährliche Luftraum der vom Rotor überstrichenen Fläche befindet sich außerhalb der nach §45b Anlage 1 BNatSchG potenziell konfliktären Höhe für den Uhu. Vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtungen sind somit sicher nicht erforderlich. Das lokale Uhu-vorkommen im Umfeld des Steinbruchs besteht bereits seit vielen Jahren in unmittelbarer Benachbarung zu den zahlreichen weiteren WEA, u.a. zu den vier WEA die repowert werden sollen. Störungen am Brutplatz sind somit keinesfalls von durchschlagender Relevanz. Bauzeitliche Störungen können mittels einer Bauzeitenregelung wirksam vermieden werden (Verbot von Nachtbautätigkeiten, Baubeginn außerhalb der Brutzeit)

⁹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/fachkonzept-habitatpotenzialanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt aufgerufen am 22.01.2024).

¹⁰ Vgl. z. B. MUEEF RLP (12.08.2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

höhere Nabenhöhe auf, so dass nach Ersteinschätzung ein verhältnismäßig geringes Risiko für Kollisionen des Rotmilans verbleibt. Der vom Rotor überstrichene Luftraum beträgt für die neue WEA zwar ein Vielfaches der Altanlagen, jedoch befindet sich der überwiegenden Anteil dieses Luftraums in Flughöhen $\gg 80$ m, die vom Rotmilan seltener genutzt werden¹¹. Die vier Altanlagen liegen hingegen hinsichtlich der Höhenverteilung vollständig innerhalb des konfliktärsten Luftraums. Nach Heuck et al. weisen 81 % der aufgenommenen Ortungspunkte von Rotmilanen im Flug eines Projektgebiets im Mittelgebirge Hessens eine Flughöhe von weniger als 100 m auf, 72 % eine Flughöhe von weniger als 75 m. Positivierend hinsichtlich der Signifikanzbewertung wirkt sich zudem aus, dass die Anzahl der WEA (von vier auf eine Anlage) deutlich reduziert wird und der dementsprechend kumulativ von potenziellen Durchflugsrisiken behaftete Raum auf nur noch einen Standort reduziert wird. Zusätzlich weist Auf Grundlage dieser Ersteinschätzung verbleibt hinsichtlich der Regelfallannahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein (zwar kleines) Delta / Restunsicherheit. Dieses Delta kann absehbar niedrigschwellig vom Vorhabensträger mittels der Maßnahmenvorschläge des § 45b BNatSchG ausgeglichen werden, insb. mittels unattraktiver Mastfußgestaltung und Lenkungsmaßnahmen auf den im Eigentum befindlichen und in Abbildung 1 dargestellten landwirtschaftlichen Flächen. . Grunderwerb ist hierfür nachweislich nicht erforderlich, da der Vorhabensträger ortsnah über einen großen in seinem Eigentum befindlichen Flächenpool innerhalb des anzunehmenden Aktionsraums verfügt, der absehbar eine Eignung aufweist. Innerhalb des Regelungsbereichs bestehen gem. §45b Anlage 1 BNatSchG jedoch auch weitere, technischere Vermeidungsmaßnahmen mit anerkannter Wirksamkeit, die ersatzweise herangezogen werden könnten um die Realisierbarkeit des Vorhabens sicher zu gewährleisten.

¹¹ Heuck et al. (2019: S. 54): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

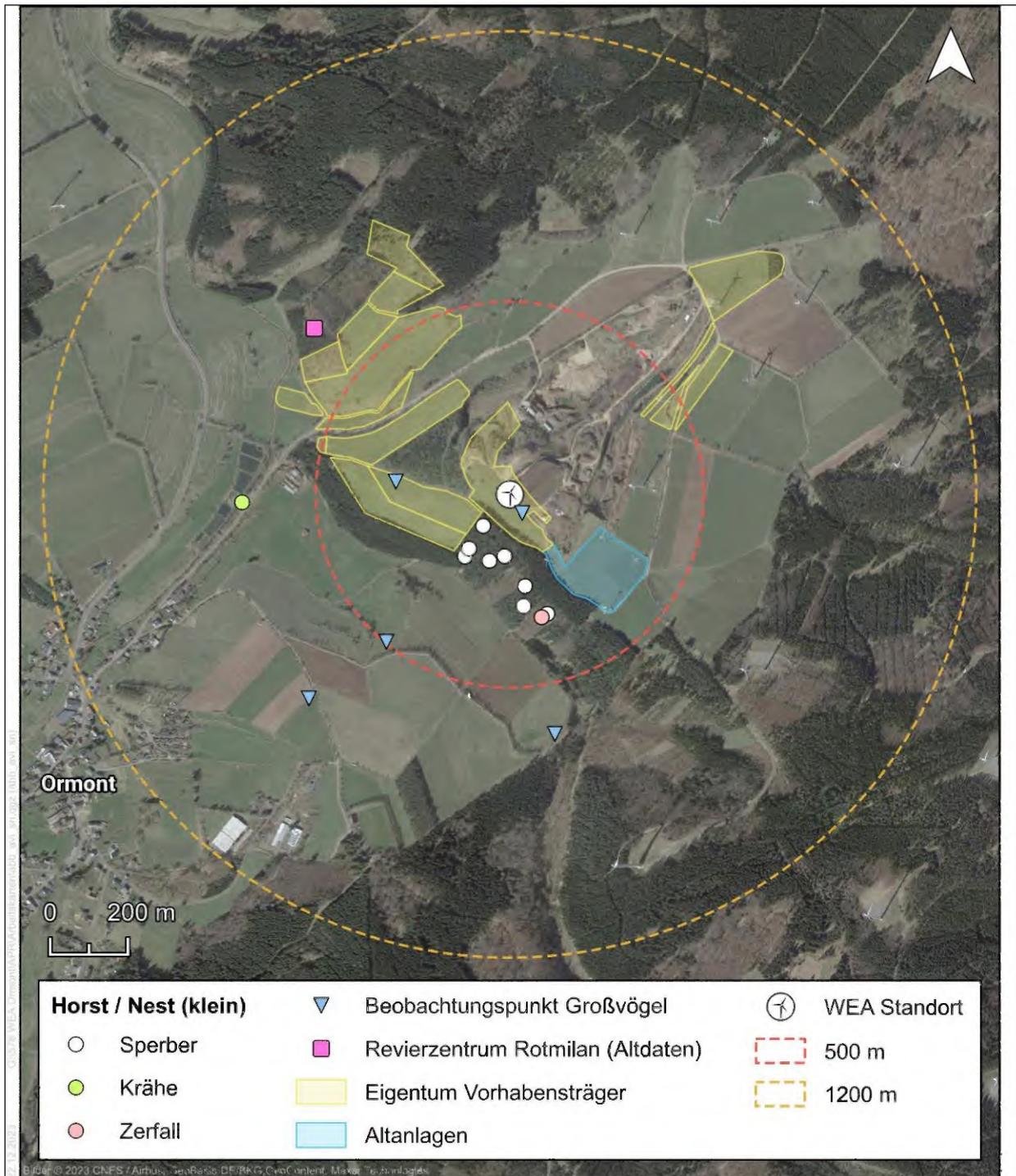


Abbildung 1: Ergebnis der Horstkartierung im Nahbereich (kein Fund diesjährig eindeutig besetzter Horste; Artangaben kennzeichnen „nur“ den ursprünglichen Erbauer) und der Revierkartierung der potenziell vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG: Baumfalke und Wespenbussard (Kartierung bis 1.000m Entfernung zum Vorhaben), Altdaten des aus Vorjahren bekannten Rotmilan-Brutvorkommens im zentralen Prüfbereich bis 1.200 m.

3.2 Fledermäuse

5. Für welche Fledermausarten sind (ermittelt anhand einer Habitatschätzung) Vorkommen anzunehmen und sind im Sinne des Artenschutzes bedeutsame Habitatnutzungen am WEA-Standort anzunehmen?

Aufgrund der Lage des geplanten WEA-Standorts im Offenland ist ein Vorkommen von Fledermausarten die eng an Waldhabitate gebunden sind und besonders kleinräumig agieren (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr) auszuschließen.

Von im Offenland und im freien Luftraum jagenden Fledermausarten, wie die Abendsegler oder die die Breitflügelfledermaus, könnten die Habitate am geplanten Anlagenstandort zur Nahrungssuche genutzt werden. Auch das Große Mausohr bejagt zumindest temporär nach der Mahd Grünlandstandorte.

Die westlich liegende Randstruktur eines kleinen Fichten- und Douglasienbestandes wird durch die geplante WEA voraussichtlich knapp von der Rotor spitze überstrichen. Die Waldrandstruktur kann einerseits zur Jagd und andererseits auch als Leitstruktur von Arten wie der Mopsfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus oder der Zwergfledermaus genutzt werden. Für diese Arten ist die Jagd in Pendelbewegungen entlang linearer Strukturen / „Edge-Habitaten“ typisch.

Einige Fledermausarten nutzen einzeln oder auch als Wochenstubenverbund Baumhöhlen als Quartier. Nadelhölzer werden von den meisten Fledermausarten dabei nur in Ausnahme genutzt und sind regelhaft höhlenarm. Das Quartierpotenzial im Umfeld des geplanten Anlagenstandorts wird daher als äußerst gering eingeschätzt, auch wenn die Nutzung einzelner Baumhöhlen nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Bedeutsame Quartierhabitate von kleinräumig agierenden Waldarten liegen (aufgrund deren kleinen Aktionsräumen) regelhaft innerhalb strukturell gut geeigneten Laub- / Laubmischwäldern, in den zentral auch die bedeutendsten Nahrungshabitate liegen.

Migrationsrouten von Fledermäusen während der Frühjahrs- und Herbstwanderungen orientieren sich oft an Landschaftsstrukturen wie Flusstälern, sodass sich solche im Bereich des geplanten WEA-Standorts nicht aufdrängen. Ein erhöhtes Vorkommen von wandernden Fledermausarten während der Migrationszeit wie den Abendseglern oder Rauhaufledermaus sind aber dennoch, auch unter Berücksichtigung aktueller Untersuchungen an vergleichbaren Standorten in der Eifel, nicht gänzlich auszuschließen.

6. Treten am WEA Standort potenziell artenschutzrechtlich relevante Konflikte für Fledermausarten auf?

Für kollisionsgefährdete Fledermausarten wie der Kleine Abendsegler, die Breitflügelfledermaus aber auch die Zwergfledermaus ist eine Habitatnutzung am geplanten WEA-Standort möglich, sodass potenziell eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht plausibel auszuschließen ist. Gleiches gilt für migrierende Arten wie die Rauhaufledermaus oder den Großen Abendsegler, der in RLP keine Wochenstuben aufweist.

Von baubedingten Rodungen (auch im Rahmen der Zuwegung) und ein damit verbundenes Tötungsrisiko wird nicht ausgegangen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung durch einen bau- oder anlagebedingten Verlust von essenziellen Quartier- oder Nahrungshabitaten, welche sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken würde, ist aufgrund der Ökologie der ggf. betroffenen Arten (großräumig agierend) und auf Basis des vorhandenen Ausweichpotenzials in der Umgebung plausibel auszuschließen. Zwar können Grünlandstandorte wie oben beschrieben von einzelnen Arten zur Nahrungssuche genutzt werden, allerdings nutzen gerade diese Arten sehr große Aktionsräume und können daher leicht vergleichbare Habitate ausweichen, wodurch solche Nahrungshabitate keine essenzielle Bedeutung für die lokale Population haben.

Der westlich des geplanten Anlagenstandorts liegende Waldrand könnte zudem eine Leitstruktur darstellen und als Flugroute genutzt werden. Baubedingte Störungen durch Licht könnten diese Habitatfunktion beeinträchtigen. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der großen Entfernung zu dem geplanten Mastfuß (ca. 70 m) und aufgrund des potenziell zu erwartendem Artenspektrum (allesamt eher störungstolerant) nicht anzunehmen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Habitatvoraussetzungen plausibel ausgeschlossen werden.

7. Können potenziell relevante Kollisionsrisiken und anderweitige Konflikte für Fledermausarten am WEA-Standort vermieden und, oder ausgeglichen werden?

Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu vermeiden stellen nächtliche Betriebseinschränkungen eine geeignete Maßnahme dar. Dazu gibt der Leitfaden von Richarz et al. (2012) pauschale Abschaltzeiten vor. Diese können bedarfsweise durch ein zweijähriges Gondelmonitoring überprüft und ggf. angepasst werden.

Baubedingte Störungen der potenziellen Flugroute entlang des Waldrands können entweder durch den Einsatz gerichteter Baustellenbeleuchtung, die eine Lichtstreuung vermeidet oder durch den Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten effektiv vermieden werden.

Ein Bedarf an CEF-Maßnahmen ist aufgrund der potenziellen Habitatfunktionen nicht anzunehmen.

Für die Richtigkeit:



Trier, den 19.02.2024 (Dipl. Biogeograph

